

Fahrtenordnung des Kieler Kanu-Klub von 1921 e.V.

§1: Die Mitglieder und ihre Gäste haben sich auf dem Wasser und in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass es dem Ansehen des Vereins nicht schadet.

§2: Auf Großgewässern, wozu auch auf die Kieler Förde gehört, verpflichten sich Vereinsmitglieder, eine Schwimmweste zu tragen.

§3: Jedes Boot muss außen am Bug mit dem Bootsnamen und am Heck mit dem Vereinsnamen beschriftet sein bzw. den offiziellen Vereinsaufkleber tragen. Im Boot muss der Eigentümer notiert sein.

§4: Für die Nutzung der vereinseigenen Boote gilt eine spezielle Ausleihordnung, die das Ausleihen und die Nutzung dieser Boote außerhalb von Vereinsfahrten regelt.

Evtl. Schäden werden sofort dem zuständigen Fachwart mitgeteilt.

§5: Jede Fahrt ist vor Beginn in das Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.

§6: Jede Fahrt erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Vor Fahrtantritt überzeugt sich jede Fahrerin und jeder Fahrer, dass sich das Boot in einem fahrtüchtigen Zustand befindet.

Werden Gewässer befahren, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten, wie z.B. Hafenordnung, Seeschiffahrtsstrassenordnung u. ä., ist jede Fahrerin und jeder Fahrer dafür verantwortlich, dass sie bzw. er die Regelungen kennt und einhält. Ausgewiesene Sperrgebiete sind zu beachten.

Der Hafen, die Hörn und die Kieler Förde dürfen grds. nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang befahren werden. Außerhalb dieser Zeit muss eine zugelassene Beleuchtung, die den Vorschriften der SeeSchStrO entspricht, genutzt werden.

Jede Fahrerin und jeder Fahrer informiert sich vor Fahrtantritt über die Wetterbedingungen. Bei Gewitter ist ein Aufenthalt auf dem Wasser zu unterlassen.

§7: Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, auf Naturschutz zu achten und vorhandene Schutzgebiete und Schutzzeiten selbstverständlich einzuhalten. Sensible Bereiche (z.B. Flachwasserzonen) werden besonders geschützt.

Ein- und Ausstieg erfolgt nur an dafür vorgesehenen Stellen an den Gewässern.

§8: Das Lagern und Zelten ist nur an den hierfür zugelassenen Stellen statthaft. Jegliches Anrichten von Flurschaden wird streng geahndet. Zelt- und Lagerplätze sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

§9: Eine Reinigung der Boote erfolgt nur mit Leitungswasser ohne Zusätze.

In den Straßenablauf (Gully) vor der Bootshalle darf nur unbelastetes Wasser geraten, da dieses direkt in die Förde eingeleitet wird.

§10: Die vereinseigenen Anhänger dürfen von Vereinsmitgliedern nach Absprache mit dem Vorstand genutzt werden. Evtl. notwendige Voraussetzungen (Anhängerfahrerlaubnis) sind nachzuweisen.

§11: Verstöße gegen die Haus- und Fahrtenordnung werden vom Vorstand geahndet. Der bzw. die Betroffenen werden vorher gehört.

Kiel, im August 2018

Der Vorstand